



SHIPTEC

Industrial & Shipyard Technologies GmbH

Elbchaussee 54
22765 Hamburg

Tel: +49 (0) 40 - 349 943 190
Fax: +49 (0) 40 - 349 943 191

www.shiptec.eu
info@shiptec.eu

Kontodaten:

IBAN:
DE66 1004 0000 0592 9476 00
BIC: COBADEFFXXX

Konto-Nr. 592947600
BLZ 10040000
Commerzbank Berlin

USt-Ident-Nr.: 1137/12021897

Allgemeine Schleppbedingungen

1. Das Schleppen von Fahrzeugen, wohin zu Bagger, Pontons sowie andere Baugerätschaften, Wracks und sonstige Objekte gehören, gilt als Dienstvertrag, auch wenn die Schleppreederei die Besatzung für die geschleppten Fahrzeuge bzw. die Gegenstände stellen. Die Schlepper werden grundsätzlich nur zum Schleppen zur Verfügung gestellt, ohne Gewähr für wohlbehaltene und rechtzeitige Ankunft übernommen wird.
2. Wir übernehmen im Sinne des Gesetzes betr. der privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juli 1895 und auch nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften die Haftung, insbesondere bei Schäden am Anhang, nur für nachgewiesenes, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden unserer Schleppmannschaften in Ausübung des Bugsierdienstes. Die Beweispflicht liegt mithin demjenigen ob, der einen Anspruch gegen die Schlepper erheben will, wobei Ansprüche gegen die Besatzung ausgeschlossen sind.
3. Bei Kollisionen und anderen Unfällen, durch die das geschleppte Objekt Dritten, und zwar schwimmenden oder festen Gegenständen oder Personen Schaden zufügt, haftet die Schleppreederei nur, wenn einwandfrei nachgewiesen wird, dass die Schleppführung die Kollision oder den Unfall grobfahrlässig verursacht hat. Sofern dieser Nachweis nicht geführt ist, hat der Eigner des Anhangs und der Auftraggeber die Schleppreederei und auch die Besatzung von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten.
4. Die Schlepper können demzufolge auch nicht für irgendwelche Schäden, welche durch Verschulden der Besatzung der geschleppten Objekte verursacht werden, und für die Folgen aus unterlassenen oder unrichtigen Angaben dem Schlepperführer oder der Schlepperbesatzung gegenüber, sowie für Verstöße gegen gesetzliche oder sonstige behördliche Vorschriften, in Anspruch genommen werden.
5. Reklamationen irgendwelcher Art sind sofort, d. h. spätestens 24 Stunden nach Tatgeschehen vorzubringen. Die Verjährungspflicht gemäß § 117 BSchH wird auf 3 Monate herabgesetzt. Die Führer und Besatzungen der durch die Schlepper bedienten Objekte sind von vorstehenden Schleppbedingungen zu unterrichten.